

12.08.2020

Informationen für betreuende Einrichtungen 2020 / 21

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit einigen Wochen betreuen Sie unsere Schülerinnen und Schüler der Fachoberschule für Gesundheit und Soziales (FOS) in Ihren Einrichtungen. Nach vielen Jahren in der Schule haben die jungen Menschen nun zum ersten Mal einen längeren und intensiven Kontakt mit der Berufswelt. Vieles ist in den Kindertagesstätten, Altenheimen oder Krankenhäusern neu und spannend. Daneben sind natürlich aber auch die schulischen Herausforderungen des Berufskollegs zu absolvieren.

Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen einige Informationen über die Fachoberschule am Berufskolleg Lise Meitner geben. Darüber hinaus liegt eine Zusammenfassung der rechtlichen Rahmenbedingungen für das Praktikum als Anlage bei. Natürlich stehen wir Ihnen nach wie vor für Rückfragen zur Verfügung.

1. Zielsetzung des Praktikums

Das Praktikum ist wesentlicher Bestandteil der Ausbildung. Es hat die Aufgabe

- auf das Berufsleben vorzubereiten,
- die Berufswahlentscheidung abzusichern und
- eine Orientierung für ein mögliches Studium zu bieten.

Praktikantinnen und Praktikanten sollen durch Anschauung und eigene Mitarbeit grundlegende Kenntnisse über Arbeits- und Leistungsprozesse erwerben sowie Einblicke in die Zusammenhänge betrieblicher und beruflicher Praxis gewinnen. Dabei sollen sie berufs- und fachbezogene Aufgaben lösen und sich auch mit den sozialen und kommunikativen Situationen während des Berufsalltages in den Betrieben auseinandersetzen. Dazu zählen u.a.

- Teilnahme an Gesamt- und Teilprozessen der Alltagsroutine (z. B. Gruppen- oder Teambesprechungen, Arbeitsaufteilungen, sozialpädagogische, pflegerische, therapeutische Leistungen)
- Vorbereitung, Gestaltung und Reflexion beruflicher Kommunikationsprozesse mit Mitarbeitern, Vorgesetzten und Klienten bzw. Bezugsgruppen
- Sachgerechter und ökonomischer Einsatz von Arbeitsmitteln, Geräten und Materialien - auch unter ökologischen und sicherheitstechnischen Gesichtspunkten
- Entwicklung einer angemessenen professionellen Rolle im Arbeits- und Kommunikationsprozess sowie Entwicklung und Anwendung entsprechender Handlungsstrategien
- Logistische Leistungen und Verwaltungshandeln, Beachtung von ergonomischen bzw. rationellen Grundsätzen (Quelle: Richtlinien für die Bildungsgänge der Fachoberschule)

2. Inhalte des Praktikums

Im Praktikum soll ein möglichst breites Spektrum der nachfolgend aufgeführten Arbeitsbereiche abgedeckt werden. Insbesondere erwerben die Praktikantinnen und Praktikanten grundlegende Kenntnisse und Erfahrungen über

- den Aufbau und die Funktion der betrieblichen Organisation
- die Abwicklung eines Gesamtprodukts/-auftrags, einer Dienstleistung oder eines Arbeitsprozesses
- die Sozialstrukturen und gesellschaftliche Konsequenzen betrieblicher/beruflicher Handlungen.

Das Praktikum ist in hierfür geeigneten Betrieben und Einrichtungen durchzuführen, die sicherstellen, dass eine Anleitung durch eine Fachkraft erfolgt.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Praktikums richtet sich nach den Fachrichtungen bzw. den fachlichen Schwerpunkten der Bildungsgänge der Fachoberschule. Der Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik soll als integraler Bestandteil in jedem Praktikum vermittelt werden. Hierzu gehören auch allgemeine und betriebsbezogene Maßnahmen des Arbeitsschutzes im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes zur Verhütung von Unfällen.

3. Schultage im Berufskolleg

Neben den Tagen in Ihrer Einrichtung legen wir im Unterricht der Klasse 11 die Grundlagen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler am Ende der Klasse 12 die Fachhochschulreife erlangen können. Diese Doppelbelastung fällt einigen Schülerinnen und Schülern sehr schwer. Um unnötige Fahrten zwischen dem Schulstandort und der Arbeitsstelle zu vermeiden, hat das Berufskolleg Lise Meitner sich entschlossen, Praxis und Schule nicht mehr auf einen Tag zu legen. Vorgeschrieben sind 12 Unterrichtsstunden pro Woche. Diese werden so aufgeteilt, dass die Schülerinnen und Schüler im 1. Halbjahr 2 Tage Unterricht und im 2. Halbjahr 1 Tag haben. Wichtig für die Arbeit in Ihrer Einrichtung ist es, dass die Unterrichtszeit im 1. Halbjahr mit 16 Stunden und im 2. Halbjahr mit 8 Stunden auf die Arbeitszeit angerechnet werden muss. In beiden Fällen dürfen an diesen Schultagen laut Jugendarbeitsschutzgesetz § 9 die Schülerinnen und Schüler nicht mehr in die Praxisstelle.

4. Arbeitszeiten in der Einrichtung

Es gilt die tarifvertraglich geregelte Arbeitszeit. Besondere Bedingungen für Personen unter 18 Jahren sind gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz §§ 8 bis 21 und Arbeitszeitgesetz §§ 3 bis 8 u.a.

- die wöchentliche Arbeitszeit beträgt maximal 40 Stunden,
- die tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden bzw. 8,5 Stunden bei Gleitzeit nicht überschreiten,
- die Arbeitszeit beginnt frühestens um 6.00 Uhr und endet spätestens um 20.00 Uhr (Ausnahmen möglich),
- zwischen Dienstschluss und Arbeitsbeginn am nächsten Tag müssen mindestens 12 Stunden liegen,
- bei einer Arbeitszeit von 4,5 Stunden sind mindestens 30 Minuten Pause und bei 6 Stunden mindestens 60 Minuten Pause einzulegen,
- die Schichtzeit (Arbeitszeit und Pause) darf nicht länger als 10 Stunden dauern (in einigen Branchen 11 Stunden),

- an Samstagen und Sonntagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Ausnahmen sind in Krankenanstalten sowie Alten- und Pflegeheimen zulässig (§§ 16 und 17). Als Ausgleich muss den Jugendlichen ein freier Tag bzw. zwei freie Tage in der gleichen Woche gewährt werden. Mindestens zwei Samstage und Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei sein,
- eine Beschäftigung am 24. und 31. Dezember nach 14.00 Uhr ist nicht gestattet,
- zulässig ist eine Beschäftigung an gesetzlichen Feiertagen, außer am 25. Dezember, am 1. Januar, am Ostersonntag und am 1. Mai.

5. Urlaubsregelung in der FOS 11

Die Schülerinnen und Schüler der FOS11, die zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt waren, haben nach den §§4 und 5 Bundesurlaubsgesetz und §19 Jugendarbeitsschutzgesetz für die gesamte Praktikumsdauer einen Urlaubsanspruch von 17/12 Werktage Urlaub, bezogen auf den altersabhängigen Gesamtjahresurlaub. Der Urlaubsanspruch teilt sich wie folgt auf

- von August bis einschließlich Dezember 5/12 des Urlaubsanspruchs
- von Januar bis einschließlich Juli 12/12 des Urlaubsanspruchs

Der Urlaubsanspruch ist während der Schulferien zu nehmen und zu gewähren. Wird laut Tarifvertrag ein höherer Urlaubsanspruch gewährt, so gilt dieser höhere Urlaubanspruch.

Zur Verdeutlichung einige Beispiele für Schüler/-innen, die im Jahr 2019 das entsprechende Alter erreicht haben.

| Alter | Urlaubsanspruch 2020 | Urlaubsanspruch 2021 | gesamt |
|-------|------------------------------|----------------------------|------------|
| 16 | $30 \cdot 5/12 = 12,5$ Tage | $27 \cdot 12/12 = 27$ Tage | 39,5 Tage |
| 17 | $27 \cdot 5/12 = 11,25$ Tage | $25 \cdot 12/12 = 25$ Tage | 36,25 Tage |
| 18 | $25 \cdot 5/12 = 10,42$ Tage | $24 \cdot 12/12 = 24$ Tage | 33,42 Tage |

Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens 0,5 ergeben, sind auf volle Tage aufzurunden (§5 Abs. 2).

6. Begleitung der Schule – Besuche in der Einrichtung

In den letzten Jahren hat das Berufskolleg Lise Meitner viele Praktikantinnen und Praktikanten der FOS in den verschiedenen Einrichtungen besucht. Die Lehrkräfte haben sich dort vor Ort ein Bild über den Aufgabenbereich und die Tätigkeiten der Schülerinnen und Schüler gemacht. Diese Praktikumsbesuche sind bis auf weiteres nicht mehr Bestandteil der schulischen Begleitung des Praktikums. Das schließt selbstverständlich nicht aus, dass in Ausnahmefällen und bei Vorliegen besonderer Umstände ein Besuch möglich ist. Falls Sie einen Besuch für notwendig ansehen, setzen Sie sich bitte mit der betreuenden Lehrkraft in Verbindung.

7. Praktikumsberichte

Während des Praktikums sind vier Praktikumsberichte anzufertigen. Die detaillierten Anforderungen an die Praktikumsberichte werden den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig während des Schuljahres bekanntgegeben. Neben den inhaltlichen und fachlichen Fragestellungen werden darüber hinaus Sauberkeit, Ausdruck, Rechtschreibung und Zeichensetzung bewertet.

Die Bildungsgangkonferenz der FOS hat folgende Themen für die Praxisberichte festgelegt:

1. Eigene Zielsetzungen für das Praktikum
2. Ausarbeitung über eine durchgeführte Umfrage oder Beobachtung unter Einbeziehung statistischer Daten
3. Ausarbeitung über ein selbst gewähltes Fachthema
4. Auswertung und Reflexion des Praktikums

Die Berichte werden seitens der Schule nur angenommen, wenn sie von Ihnen als Einrichtung gestempelt und unterschrieben wurden. Berichte, die nicht an den vorgegebenen Terminen abgegeben werden, werden mit der Note „ungenügend“ bewertet. Es ist die Pflicht der Schülerin oder des Schülers, die Abgabetermine einzuhalten. Für die Bestätigung eines erfolgreichen Praktikums ist die Vorlage von vier Berichten zwingend erforderlich. Verantwortlich für die fachlichen Inhalte sind die Schülerinnen und Schüler, nicht die Praxiseinrichtung.

Weitere Informationen zu den Praktikumsaufgaben können Sie den ausführlichen Unterlagen der Schülerinnen und Schüler entnehmen. Darüber hinaus gibt auch die „Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie Zuständigkeiten für die Zuerkennung der Fachhochschulreife (Praktikums-Ausbildungsordnung) des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 11.12.2006 Auskunft.

Einen Mustervertrag und eine geeignete Praktikumsbescheinigung finden Sie auch auf der Homepage des BKLM.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Schreiben die wesentlichsten Informationen zum Praktikum gegeben zu haben. Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch weiterhin bei Fragen gerne zur Verfügung.

Jeanette Kaiser
Bildungsgangleitung FOS
kaiser@bklm-ahaus.de

Dagmar Bußmann
Bildungsgangleitung FOS
bussmann@bklm-ahaus.de

Yvonne Fuchs
Abteilungsleitung FOS
fuchs@bklm-ahaus.de

Erläuterungen zum Praktikum in der FOS 11 gemäß BASS 13-31 Nr.1

Wichtige Auszüge für die Fachoberschule für Gesundheit und Soziales

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich und Zuständigkeiten

Die Praktikum-Ausbildungsordnung regelt die Durchführung des praktischen Teils der Fachhochschulreife für folgende Bildungsgänge in:

Abschnitt II: –nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Anlage C APO-BK (Klasse 11/12 der Fachoberschule)

2. Anforderungen an die Praktikumsstelle

Zur Sicherung der Qualität soll das Praktikum nur in hierfür geeigneten Betrieben, Einrichtungen und Behörden durchgeführt werden, in denen die entsprechende Tätigkeiten nach Anlage 1 ausgeführt werden können. Als geeignet gelten in der Regel:

- Betriebe, die zur Ausbildung in den entsprechenden Berufen berechtigt sind
- Einrichtungen oder Behörden, die die Berechtigung haben, in einem entsprechenden anerkannten Beruf auszubilden
- weitere von der oberen Schulaufsicht zugelassene Stellen.

Die Berufskollegs unterstützen ihre Schülerinnen und Schüler bei der Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen. (...) Der Praktikumsbetrieb oder die Einrichtung, in der das Praktikum abgeleistet wird, stellt die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums nach der Praktikum-Ausbildungsordnung sicher und erstellt einen Nachweis über das Praktikum nach Anlage 2.

3. Durchführung des Praktikums

Die Durchführung des Praktikums nach den Abschnitten II und III richtet sich nach den in der Anlage 1 für die jeweilige Fachrichtung festgelegten Inhalten. Die wöchentliche Arbeitszeit, der Urlaubsanspruch und die Vergütung regeln sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Der Urlaub in der Klasse 11 der Fachoberschule ist während der Schulferien zu nehmen und zu gewähren. (...) Das Praktikum in der Klasse 11 der Fachoberschule kann nicht in Teilzeitform absolviert werden.

4. Nachweis der Fachhochschulreife

Die notwendigen Bescheinigungen werden nach Maßgabe der Anlage 2 dieser Ordnung ausgestellt. Die Bezirksregierungen erstellen zusammenfassende Bescheinigungen ausschließlich für die Zulassung zum Studium in anderen Bundesländern (Anlage 2.6).

5. Auswirkungen auf ein Berufsausbildungsverhältnis

Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Praktikum kann bei der zuständigen Stelle ein Antrag auf Abkürzung des Berufsausbildungsverhältnisses gemäß § 8 Berufsbildungsgesetz gestellt werden.

II. Praktische Ausbildung in der Klasse 11 der Fachoberschule

1. Rechtsgrundlage

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Anlage C APO-BK sowie den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VVzAPO-BK – BASS 13 – 33 Nr. 1.2) umfasst die Klasse 11 der Fachoberschule Unterricht und ein fachrichtungsbezogenes Praktikum. Das Praktikum richtet sich nach dieser Praktikum-Ausbildungsordnung.

2. Rechtliche Stellung

Die Lernenden der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule sind Schülerinnen und Schüler und zugleich Praktikantinnen und Praktikanten. In der letztgenannten Eigenschaft schließen sie einen Praktikumsvertrag (Anlage 2.4) mit einem Unternehmen ab und absolvieren fachrichtungsbezogene Praktika im Betrieb.

3. Durchführung des Praktikums

Das Praktikum erstreckt sich über ein Jahr. Die Arbeitszeit der Praktikantinnen und Praktikanten richtet sich unter Anrechnung der Unterrichtszeit nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Der Unterricht umfasst 480 Stunden pro Jahr. Die Organisation der Unterrichts- und Praktikumszeiten erfolgt im Einvernehmen mit der Schule und den Praktikumsseinrichtungen. Die Anrechnung von einschlägigen Tätigkeiten auf die praktische Ausbildung in der Klasse 11 der Fachoberschule ist nicht möglich.

4. Begleitung der praktischen Ausbildung

Es ist Aufgabe der Schülerinnen und Schüler, einen geeigneten Praktikumsplatz zu finden. Die abzuschließenden Praktikumsverträge sind den Schulen vor dem Praktikum zur Genehmigung vorzulegen. Die Praktikantinnen und Praktikanten führen über die Erkenntnisse der Praktikumsabschnitte Bericht. Sie haben mindestens vier Berichte zu fertigen. Die einzelnen Berichte sind der Praktikumsleitung des Betriebes vorzulegen. Der Betrieb oder die Einrichtung prüft und bescheinigt die sachliche Richtigkeit der Berichte; die Schule bewertet die Ausarbeitungen.

Nach Beendigung des Praktikums bestätigt die ausbildende Stelle den Praktikantinnen und Praktikanten die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums nach dem Muster der Anlage 2.1. Die Praktikantinnen und Praktikanten legen diese Bestätigung der Schule vor.

5. Nachweis der Fachhochschulreife

Der Nachweis der Fachhochschulreife für Praktikantinnen und Praktikanten nach Abschnitt II dieser Ordnung erfolgt durch die Vorlage des von der Schule erstellten Zeugnisses der Fachhochschulreife.

Auszüge aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 7 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) geändert worden ist.

§ 13 Tägliche Freizeit

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

§ 14 Nachtruhe

- (1) Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden.
- (4) An dem einem Berufsschultag unmittelbar vorangehenden Tag dürfen Jugendliche auch nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 nicht nach 20 Uhr beschäftigt werden, wenn der Berufsschulunterricht am Berufsschultag vor 9 Uhr beginnt.

§ 15 Fünf-Tage-Woche

Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden. Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen

§ 16 Samstagsruhe

- (1) An Samstagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. (2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen nur
 1. in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
- (3) Werden Jugendliche am Samstag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tag erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tag keinen Berufsschulunterricht haben.

§ 17 Sonntagsruhe

- (1) An Sonntagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.
- (2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Sonntagen nur
 1. in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,Jeder zweite Sonntag soll, mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.
- (3) Werden Jugendliche am Sonntag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tag erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tag keinen Berufsschulunterricht haben.

§ 18 Feiertagsruhe

- (1) Am 24. und 31. Dezember nach 14 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.
- (2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an gesetzlichen Feiertagen in den Fällen des § 17 Abs. 2, ausgenommen am 25. Dezember, am 1. Januar, am ersten Osterfeiertag und am 1. Mai.

§ 19 Urlaub

- (1) Der Arbeitgeber hat Jugendlichen für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub zu gewähren.
- (3) Der Urlaub soll Berufsschülern in der Zeit der Berufsschulferien gegeben werden. Soweit er nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

Quelle: www.gesetze-im-internet.de